

Landkreis Nordsachsen



- KREISTAG -

HAUPTSATZUNG
DES LANDKREISES
NORDSACHSEN
VOM 27. AUGUST 2008

Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773), vom 14.12.1995 (SächsGVBl. S. 414), vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105), vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86), vom 06.06.2002 (SächsGVBl. S. 168), vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49) und vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 27.08.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordsachsen“.
- (2) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau.
- (3) Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt weitere Verwaltungsstandorte in Delitzsch, Eilenburg und Oschatz

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(noch unbesetzt)

§ 3

Organe des Landkreises

Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der SächsLKrO gemeinsam durch:

1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und der nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigten. Er ist Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Zum 30.06.2007 beträgt die Einwohnerzahl des Landkreises Nordsachsen 215.575 Einwohner. Die Zahl der Kreisräte wird daher gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 SächsLKrO auf 80 Kreisräte festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
 1. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 2. die Wahl des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates sowie die Wahl des Zweiten hauptamtlichen Beigeordneten als weiteren Stellvertreter des Landrates;
 3. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Abs. 1 SächsLKrO);
 4. die Beschlussfassung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;
 5. die Bildung von beschließenden Ausschüssen;
 6. die Bildung von beratenden Ausschüssen;

7. die Bildung sonstiger Beiräte;
8.
 - a. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen;
 - b. die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes;
 - c. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes;
 - d. die Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Verbundsparkasse Leipzig;
 - e. die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
 - f. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
9. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
10. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise;
11. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
12. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;
15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
16. die Entscheidung über Petitionen
17. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung von Bediensteten des Landkreises und leitenden Kreisbediensteten im

Rahmen des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Landrat ab Entgeltgruppe E 13 bis Entgeltgruppe E 15 bzw. ab Besoldungsgruppe A 13 bis Besoldungsgruppe A 16 sowie für die Besetzung der Dienstposten von Dezernenten und Amtsleitern. Ebenso ist der Kreistag zuständig für den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nicht gewährleistet ist, wobei die diesbezügliche Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 2/3 erfolgen muss;

18. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;
19. die Übernahme freiwilliger Aufgaben durch den Landkreis;
20. die Aufstellung des Entwicklungsprogrammes des Landkreises;
21. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises;
22. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Beschlüssen des Kreistages und Satzungen des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages;
23. die Verfügung über Kreisvermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
24. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die unmittelbare und mittelbare Beteiligung sowie die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
25. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
26. die Beschlussfassung über ein Haushaltssicherungskonzept, insbesondere der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung sowie die Feststellung der Jahresrechnung;

27. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
28. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von 75.000,- Euro im Einzelfall, die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 150.000,- Euro übersteigt und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 75.000 Euro übersteigt;
29. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen;
30. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
31. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
32. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 16 Abs. 3 SächsLKrO;
34. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
35. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten, gemäß § 17 Abs. 4 sowie § 34 Abs. 3 und 4 SächsLKrO;
36. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
37. die Entscheidung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, die in einer Satzung über die Entschädigung der Kreisräte,

sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern und Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO näher bestimmt werden;

38. die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
 39. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten und Beiräten gemäß § 41 bis 43 SächsLKrO;
 40. die Behandlung von Einwohneranträgen;
 41. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und über die Durchführung eines Bürgerentscheides;
 42. Entgegennahme von Berichterstattungen des Landrates oder seiner Beigeordneten und Dezernenten über die Erfüllung der dem Landkreis mit dem Sächsischen Verwaltungsneordnungsgesetz (Sächs VwNG) zum 01.08.2008 übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung; darüber hinaus kann ein Viertel der Kreisräte in allen Angelegenheiten des Landkreises verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt (§ 24 Abs. 4 SächsLKrO);
 43. Jugendhilfeplanung (SGB VIII);
 44. Wahl der Betriebsleiter und der weiteren Mitglieder der Betriebsleitung für die kommunalen Eigenbetriebe des Landkreises Nordsachsen.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (4) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000 Euro übersteigen sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Kreisausschuss
 - der Vergabeausschuss

der Gesundheits- und Sozialausschuss
 der Jugendhilfeausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

dem Kreisausschuss	15 Kreisräte
dem Vergabeausschuss	15 Kreisräte
dem Gesundheits- und Sozialausschuss	15 Kreisräte

(3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(4) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 SGB VIII und §§ 1 - 3 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen
- 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Für die Sitzverteilung findet das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren Anwendung. Im Streitfall ist nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO zu verfahren.

(6) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn dieser Beigeordnete verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorzubereiten. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des

Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Abs. 4 SächsLKrO).

- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 75.000 Euro, bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen endet seine Zuständigkeit bei einer Wertgrenze von 5 Millionen Euro.
- (3) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebssatzungen für die kommunalen Eigenbetriebe des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe wahr.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 Sächs. Landesjugendhilfegesetz).
- (5) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist, soweit es nicht gesetzlich vorgegebenes Verwaltungshandeln betrifft, für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig: alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Vollzug der dem Landkreis aufgrund landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz, Hilfe für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kommunale Sozialplanung und Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Der Gesundheits- und Sozialausschuss kann auch Gesundheitsziele für den Landkreis Nordsachsen beschließen.
- (6) Auf den Vergabeausschuss wird die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 250.000 Euro bis zur Höchstsumme von 1 Million Euro übertragen.
- (7) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenze an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Schul- und Kulturausschuss
er ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
 2. der Finanzausschuss
er ist für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;

3. der Ausschuss für Umwelt und Technik

er ist zuständig für alle Angelegenheiten

- des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz
- der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,
- der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
- des Straßen- und Verkehrswesens,
- des Bau- und Wohnungswesens
- des Bergbaus.

(2) Den beratenden Ausschüssen gehören jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Landrat und die Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen (§ 39 Abs. 3 SächsLKrO). Dieses Teilnahmerecht beinhaltet zugleich Rederecht.

§ 10

Ältestenrat

(1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlung berät.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

(1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen.

(2) Ihre Zahl wird in den einzelnen Ausschüssen grundsätzlich auf 7 begrenzt. Sie darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen.

§ 12

Beauftragte

(1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.

- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO), die dem Landrat direkt unterstellt ist.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen Behindertenbeauftragten.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Ausländerbeauftragten.
- (5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 13

Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 3 SächsLKrO).

- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung (§ 49 Abs. 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis der Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung von Beamten und Angestellten ab Besoldungsgruppe A 1 bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. ab Entgeltgruppe E 1 bis Entgeltgruppe E 12 und von Arbeitern;
 2. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 15.500 Euro, überschritten wird;
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme bis zu 250.000 Euro im Einzelfall. Der Kreisausschuss ist ab einer Wertgrenze von 10.500 Euro von den getätigten Vergaben zu informieren;
 4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.500 Euro;
 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall;
 7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 25.000 Euro;
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
 9. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 10.500 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 41.000 Euro pro Mietverhältnis;
 11. Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 154.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.500 Euro nicht übersteigt;
 12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 SächsStrG.
- (9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO):
1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 1 bis Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen des Stellenplanes;
 2. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung Kreisbediensteter ab Entgeltgruppe E 1 bis zur Entgeltgruppe E 12, für die nicht der Kreistag zuständig ist, im Rahmen des Stellenplanes;
 3. die Aufnahme von Krediten bis zu dem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
 4. der Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinssicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag sind zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates zu bestellen.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor Besetzung öffentlich auszuschreiben. Die Beigeordneten werden vom Kreistag in je einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (5) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (6) Wird in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 kein Einvernehmen erzielt, so gilt § 24 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Landkreisordnung.
- (7) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweitenmal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.
- (8) Gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise im Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) ist ab dem 01.10.2015 durch den Kreistag ein hauptamtlicher Beigeordneter als Vertreter des Landrates zu bestellen. Die Bestellung eines weiteren Beigeordneten kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, soweit der Landkreis mehr als 100.000 Einwohner hat.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften dieser Hauptsatzung soll nach Ablauf eines Jahres evaluiert werden.

Torgau, den 27. August 2008

Czupalla
Landrat

